

	vom 14.07.1980	Amtsblatt LK 10/1980
1. Änderung	vom 20.03.1995	Amtsblatt LK 8/1995
2. Änderung	vom 05.03.2001	Amtsblatt LK 8/2001
3. Änderung	Vom 09.12.2004	Amtsblatt LK 15/2004
4. Änderung	Vom 08.12.2005	Amtsblatt LK 14/2005

Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Die Samtgemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Freibad in Edesbüttel als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der Lehrer, der Übungsleiter oder der Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Epileptikern und Geisteskranken ist der Zutritt mit Begleitpersonen gestattet.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Das Freibad ist während der Badesaison (in der Regel vom 15. Mai bis 15. September) täglich geöffnet.
- (2) Bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. kann der Schwimmmeister die Benutzung für einzelne Badebecken einschränken.
- (3) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.

§ 4

Badezeiten

- (1) Die tägliche Badezeit wird in der Regel wie folgt festgesetzt:

montags	13:00 – 19:00 Uhr
dienstags bis sonntags	9:00 – 19:00 Uhr.

Abweichend hiervon wird in den Sommerferien die tägliche Öffnungszeit von 08:30 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Badezeit bei günstiger Witterung bis max. 21:00 Uhr verlängern. Bei ungünstiger Witterung kann die Badezeit verkürzt werden. In Einzelfällen kann das Freibad auch ganz geschlossen werden.

- (2) Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Badezeitende.

§ 5

Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe zu benutzen.
- (2) Zum Umkleiden sind die Umkleidekabinen oder Umkleideräume zu benutzen.
- (3) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Flaschen dürfen nicht mit auf die Beckenumgänge genommen werden.
- (4) Die Badebecken sind nur durch die Durchschreibecken zu betreten. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zur Reinigung stehen Duschräume zur Verfügung.

- (5) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
(6) Das Schwimmbecken und das Springerbecken dürfen nur von sicheren Schwimmern benutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass die Einsprungstelle frei ist. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.

§ 6

Verhalten im Freibad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
(2) Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der störende Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Mitbringen von Tieren.

§ 7

Fundgegenstände

- (1) Die im Freibad gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben.
(2) Die Fundgegenstände werden dort bis zum Ende der Badesaison aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.

§ 8

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft Abhilfe, wenn das möglich ist. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung eingereicht werden.

§ 9

Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde als öffentliche Aufgabe. Das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades wird vom Schwimmmeister im Auftrage der Samtgemeinde ausgeübt. Das Badepersonal hat für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen.
(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann dem Gast der Zutritt zum Freibad dauernd oder zeitweise untersagt werden.

§ 10

Haftung

Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

§ 11

Unfälle

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Samtgemeinde, insbesondere dem Badepersonal, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
(2) Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Schwimmmeister zu melden.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.